

Synopse

**Siebzehnter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften -
vom 19.06.2013
zur Änderung
der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Fachbereiche
04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften und 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften
- zuletzt geändert durch den 16. Änderungsbeschluss vom 17.07.2013 -**

I. § 5 a erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p><u>§5a (zu § 7 AII B)</u> Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04 und dem Institut für Kunstpädagogik angeboten werden: (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen. (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt. (3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende. (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.</p>	<p><u>§5a (zu § 7 AII B)</u> Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04, und dem Institut für Kunstpädagogik <u>und dem Institut für Musikpädagogik und Musikwissenschaft</u> angeboten werden: (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen. (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt. (3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende. (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.</p>